



Join us on our way into a green future.

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

2026

clearvise AG
Frankfurt am Main
WKN: A1EWXA
ISIN: DE000A1EWXA4



clearwise AG
Frankfurt am Main
ISIN DE000A1EWXA4 / WKN A1EWXA

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026

Die Aktionäre(*) unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der
am Montag, dem 31. August 2026,
um 10:00 Uhr (MESZ)

**im Hotel Avani Frankfurt City (1. Etage),
Vilbeler Straße 2, 60313 Frankfurt am Main**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung
der clearwise AG
(nachstehend auch die „**Gesellschaft**“)
eingeladen.

(*) Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung im Internet unter

<https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zugänglich. Zudem werden sie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein und näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Es bedarf zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn der clearvise AG in Höhe von EUR 3.550.813,29 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird jeweils

- a) als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026,
- b) als Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026 sowie sonstiger unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2026 sowie
- c) als Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2027, die vor der ordentlichen

Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2027 erstellt werden,

bestellt.

6. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese erworbenen Aktien zu verwenden. Eine solche Ermächtigung besteht bei der Gesellschaft aktuell nicht. Um zukünftig in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben und zu verwenden, soll eine solche Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen werden.

Der Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung und Veräußerung eigener Aktien nach Maßgabe der unter diesem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Ermächtigung ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zugänglich und wird den Aktionären auch in der Hauptversammlung zur Einsicht zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Erteilung einer Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 30. August 2031. Sie ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

b) Art und Weise des Erwerbs eigener Aktien

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (aa) als Erwerb über die Börse, (bb) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (cc) über Multilaterale Handelssysteme.

aa) Erwerb der Aktien über die Börse

Erfolgt der Erwerb der Aktien als Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Wenn keine Eröffnungsauktion stattfindet, ist der am jeweiligen Handelstag erste bezahlte Kurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.

bb) Erwerb der Aktien mittels (i) eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots oder (ii) einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten einschließlich der Möglichkeit zum Ausschluss des Andienungsrechts

- (i) Erfolgt der Erwerb aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots, darf der angebotene Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den

arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Erwerbsangebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergibt sich nach der Veröffentlichung des Erwerbsangebots eine nicht unerhebliche Kursabweichung vom angebotenen Erwerbspreis, kann das Erwerbsangebot angepasst werden; in diesem Fall wird auf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Handelstagen vor dem Tag abgestellt, an dem die Entscheidung des Vorstands zur Anpassung des Erwerbsangebots veröffentlicht wird. Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot wird die Gesellschaft gegenüber allen Aktionären ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben. Das Volumen des öffentlichen Erwerbsangebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzeichnung des Erwerbsangebots dieses Volumen überschreitet, erfolgt der Erwerb – insoweit unter partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts – nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach dem Verhält-

nis der Beteiligung der andienenden Aktionäre (Beteiligungsquote). Ebenso können zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännische Rundungen und eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen werden.

- (ii) Erfolgt der Erwerb aufgrund einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, darf der gebotene Erwerbspreis oder dürfen die Grenzwerte der Erwerbspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergibt sich nach der Veröffentlichung der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots eine nicht unerhebliche Kursabweichung vom angebotenen Erwerbspreis oder von den Grenzwerten der etwaig angebotenen Preisspanne, kann der Erwerbspreis bzw. können die Grenzwerte der Erwerbspreisspanne angepasst werden; in diesem Fall wird auf den

arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei letzten Handelstagen vor dem Tag, an dem die Entscheidung des Vorstands zur Anpassung der Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots veröffentlicht wird. Das Volumen der Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt der Erwerb – insoweit unter partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts – nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten). Ebenso können zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kaufmännische Rundungen und eine bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angedienter Aktien der Gesellschaft je Aktionär unter insoweit partiellem Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre vorgesehen werden.

cc) Erwerb der Aktien über Multilaterale Handelssysteme

Der Erwerb eigener Aktien kann auch über Multilaterale Handelssysteme im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz („**MTF**“) durchgeführt werden. Der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an

der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Wenn keine Eröffnungsauktion stattfindet, ist der am jeweiligen Handelstag erste bezahlte Kurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblich.

c) Ermächtigung zur Einziehung, Veräußerung und sonstigen Verwendung erworbener eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. Er kann sie insbesondere über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot veräußern. Er kann sie mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus insbesondere auch zu den folgenden Zwecken verwenden:

- aa) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung (also Erhöhung) des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. In diesem Fall ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- bb) Die Aktien können auch in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder denen eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen letzten drei Handelstagen nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der zu veräußernden Aktien, die in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bar-einlagen nahe am Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr)) ausgegeben werden, 10/ % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.
- cc) Die Aktien können gegen Sachleistung ausgegeben werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen und Zusammenschlüssen von Unternehmen sowie zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich von Rechten und Forderungen.
- dd) Die Aktien können zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten verwendet werden, die von der Gesellschaft oder durch

Konzerngesellschaften oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden.

- ee) Die Aktien können, soweit es erforderlich ist, dazu verwendet werden, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder aus Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften oder von im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegeben werden, bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde.
- ff) Die Aktien können an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sowie an Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften ausgegeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sowie Mitgliedern der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften eingeräumt wurden. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktien gewährt werden, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft, für den diese Ermächtigung insoweit gilt.

Die Ermächtigungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats zur Verwendung von eigenen Aktien

erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Sie können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen gemäß lit. bb) bis lit. ff). können auch durch Konzerngesellschaften oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung des Vorstands gemäß lit. bb) bis lit. ff). sowie gemäß der vorstehenden Ermächtigung des Aufsichtsrats gemäß lit. ff) verwendet werden. Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot oder der Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots ist der Vorstand darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der aufgrund der Ermächtigungen gemäß lit. bb) bis lit. ff) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten bzw. ausgegebenen Aktien darf 10/ % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10/ % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus anderen Ermächtigungen, einschließlich genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital, ausgegeben oder veräußert wurden; (b) die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungs-

rechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; und (c) die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus einer anderen Ermächtigung, einschließlich genehmigtem und bedingtem Kapital, zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sowie Mitglieder der Geschäftsleitung von Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.

Soweit im Rahmen der Ermächtigung gemäß lit. ff) Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden, ist die Ermächtigung auf Aktien in Höhe eines anteiligen Betrages von 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft, sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, beschränkt. Auf diese Begrenzung von 5 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt aus einer anderen Ermächtigung, einschließlich genehmigtem und bedingtem Kapital, zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben wurden.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Als Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs, der der Gesellschaft vom Letztintermediär auch direkt übermittelt werden kann, aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter „**Nachweistichtag**“), also auf den

9. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

bis spätestens am **24. August 2026, 24:00 Uhr** zu-
gehen.

Wir empfehlen unseren Aktionären, frühzeitig ihr depotführendes Institut zu kontaktieren, um einen ordnungsgemäßen und fristgemäß bei der Gesellschaft eingehenden Nachweis des Anteilsbesitzes sicherzustellen.

2. Bedeutung des Nachweisstichtags

Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag rechtzeitig erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher, das heißt, die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, das heißt Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nur teilnahme- und stimmberechtigt, soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ordnungsgemäß den Nachweis ihres Anteilsbesitzes erbracht haben (siehe hierzu Ziff. II.1 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“), können sich bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Änderung und den Widerruf. Die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihre Änderung oder ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular zur Vollmachtserteilung wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zum Download zur Verfügung.

Die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihre Änderung oder ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung

gegenüber der Gesellschaft können der Gesellschaft bis spätestens zum **30. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

Wird ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Möglich ist es auch, eine Vollmacht in anderer Weise zu erteilen; diese muss aber ebenfalls der Textform (§ 126b BGB) genügen, wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird.

Auch am Tag der Hauptversammlung können bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt Vollmachten erteilt, geändert oder widerrufen werden und der Nachweis hierüber gegenüber der Gesell-

schaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Auch im Fall einer Vollmachterteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe hierzu Ziff. II.1 „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“). Dies schließt – vorbehaltlich der vorgenannten Bedingungen für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes nicht aus.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter, die das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des jeweiligen Aktionärs ausüben, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung nicht nach eigenem Ermessen, sondern ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus und haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Soweit keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt worden ist, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung Aufträge

zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegen und nehmen – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahr.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **30. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft

benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern und widerrufen.

5. Ergänzende Regelungen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts oder zur Erteilung, Änderung oder zum Widerruf von Vollmachten und Weisungen ein, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben worden ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: (1) E-Mail und (2) Papierform.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte Weisung zur Ausübung des Stimmrechts, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

6. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine

Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **6. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

clearvise AG
Vorstand
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur) an: hv@gfei.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 4, 121 Abs. 7 AktG nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie

werden den Aktionären außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

unverzüglich zugänglich gemacht.

7. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG übersenden.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst etwaiger Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **16. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Adresse

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellung-

nahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt. Die Anforderung von Unterlagen oder allgemeine Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir ebenfalls per Post oder E-Mail an die vorgenannten Kontaktmöglichkeiten zu richten.

8. Auskunftsrecht von Aktionären

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und dessen Vertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG).

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern.

Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

9. Informationen zum Datenschutz

Wenn sich Aktionäre zur Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten

die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – „**DS-GVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten gemäß der DS-GVO sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zugänglich.

Frankfurt, im Juli 2026

clearvise AG
Der Vorstand



clearvise AG
Eschenheimer Anlage 1
60316 Frankfurt am Main
www.clearvise.de
www.buergerwindaktie.de